



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann, Niederhöfer & Koll.,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: [REDACTED] W/sc

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-273

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 14. Kammer - durch die Vorsitzende RichterIn am Verwaltungsgericht Gulde als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 13. Januar 2022

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.07.2021 wird – in Ziffern 4 bis 6 - aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots.

Er stellte am 16.07.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag. Bei der Antragstellung gab er an, er sei am [REDACTED] 1989 in Mogadischu geboren, somalischer Staatsangehöriger und verheiratet.

Mit Bescheid vom 21.01.2017 stellte das Bundesamt das Asylverfahren ein, da der Kläger unentschuldigt nicht zu seiner Anhörung gekommen sei. Hiergegen erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage (1 K 666/17) und stellte einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, welchem das Gericht mit Beschluss vom 27.10.2017 (A 1 K 4794/17) stattgab. Daraufhin hob das Bundesamt den Bescheid vom 27.01.2017 auf und das Klageverfahren wurde übereinstimmend für erledigt erklärt.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 01.08.2018 gab er an, er gehöre dem Clan Asharaf an. Er sei in Mogadischu geboren. Zuletzt habe er von 2007 bis 2011 in [REDACTED], Jubbada Dhexe, gelebt. Dort habe er mit seiner Mutter, einem Halbbruder und einer Schwester gelebt. Jetzt lebe niemand mehr dort, sie seien nach Jemen geflüchtet. Er habe sein Heimatland im Dezember 2011 verlassen. Er sei von 2012 bis Juni 2014 in Norwegen gewesen und habe dort erfolglos ein Asylverfahren betrieben. Sein Vater sei im [REDACTED] 2007 verstorben. Er habe 7 Jahre die Schule besucht und keinen Abschluss. Er habe in [REDACTED] bei einer Firma als [REDACTED] gearbeitet. Eines Tages habe ihn die Al Shabaab mitgenommen. Sie hätten ihm vorgeworfen, [REDACTED] verantwortlich zu sein. Nach ca. 2 Monaten sei ihm die Flucht aus dem Lager der Al Shabaab gelungen.

Mit Bescheid vom 27.11.2018 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab, da der Kläger bereits in Norwegen erfolglos internationalen Schutz beantragt habe, es sich bei dem in Deutschland gestellten Antrag um einen Zweitantrag handle und Gründe für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Sowohl

der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 28.03.2019 – A 1 K 7530/18 –) als auch die Klage (Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 27.01.2021 – A 14 K 7529/18 –) waren erfolgreich.

Mit Bescheid vom 27.07.2021, als Einschreiben zur Post gegeben am 29.07.2021, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2). Außerdem erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. im Falle der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens aufgefordert und ihm wurde die Abschiebung nach Somalia angedroht. Die Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der Klagefrist ausgesetzt (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Kläger habe eine begründete Furcht vor Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Aus dem Bescheid geht hervor, der Kläger habe angegeben, er habe einen Bruder namens [REDACTED], der im Norwegen lebe.

Der Kläger hat am 04.08.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er habe in Somalia keine Angehörigen mehr. Mutter und Geschwister lebten nach seiner letzten Information im Jemen. Seit etwa 9 Monaten habe er keinen Kontakt mehr zu ihnen. Deshalb gehe es ihm auch psychisch sehr schlecht und er habe aktuell keine Beschäftigung mehr. Er gehöre einem Minderheitenclan an, war für ihn im Falle einer Rückkehr nach Somalia eine zusätzliche Erschwernis sei. Zum Zeitpunkt seiner Flucht im Jahr 2012 sei er 13 oder 14 Jahre alt gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG hinsichtlich Somalias vorliegt,

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.07.2021 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Anlage zum Protokoll verwiesen.

Die Erkenntnismittel, die im Protokoll über die mündliche Verhandlung bezeichnet sind, sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Dem Gericht haben die Akten der Beklagten (elektronische Akte als PDF-Dateien) vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Gerichtsakte aus diesem und den Verfahren A 14 K 7529/18, A 1 K 7530/18, A 1 K 666/17 und A 1 K 4797/17 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl für die Beklagte niemand in der mündlichen Verhandlung anwesend war, da sie in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung

eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Somalias (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Die dies ablehnende Ziffer 2 des Bescheids der Beklagten 27.07.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst dieser Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungsverbote, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen (sog. „zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse, vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 - m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.07.2019 - A 9 S 1566/18 -, Rn 25 m.w.N., jeweils in juris). Abschiebungsverbote sind deshalb in Bezug auf den in der Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat zu prüfen, hier bezüglich Somalia. Insofern ist grundsätzlich unerheblich, ob der Ausländer diese Staatsangehörigkeit auch besitzt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.09.1998 - 1 B 41/98 -, juris, Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 24.09.2007 - 11 S 561/07 -, juris, Rn. 7). Ebenso wenig unterliegt eine Abschiebungsandrohung in Bezug auf die Bezeichnung des Zielstaates bereits deshalb der Aufhebung, weil der Abschiebungserfolg nicht sicher vorhergesagt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.09.1998 - 1 B 41/98 -, juris, Rn. 10).

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei "nichtstaatlichen" Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, Rn 11 ff. m.w.N. unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, Rn 25, jeweils in juris). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urteil vom 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien - Rn 174; EuGH, Urteil vom 16.02.2017 - C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a. - Rn 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach

findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält. In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. [E-CLI:EU:C:2019:219], Ibrahim - Rn. 89 ff. und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn 90 ff., juris) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, Rn 12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2018 - A 11 S 1729/17 -, Rn 114 ff. und Rn 136 zum sog. „real risk“ und Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 - und Urteil vom 17.07.2019 - A 9 S 1566/18 -, jeweils in juris).

Der Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist eine - zwar notwendig hypothetische, aber doch - realitätsnahe Rückkehrsituation zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, Rn 16 m.w.N., juris).

Für die Beurteilung, ob solche außerordentliche Umstände vorliegen, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.01.2018 - A 11 S 1265/17 -, juris, Rn 171 ff., 173 m.w.N.). Dies ist bei einer Rückkehr nach Somalia der internationale Flughafen in Mogadischu (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, S. 24f.).

Gemessen an diesen Maßstäben liegt ein Abschiebungsverbot aufgrund besonderer individueller Umstände hier vor.

Allerdings ist eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Hinblick auf die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt geschilderte Verfolgung durch Al Shabaab nicht festzustellen. An diesem Vortrag hielt der Kläger in der mündlichen Verhandlung auch nicht mehr

fest. Ein Abschiebungsverbot ist auch nicht deshalb festzustellen, weil der Kläger einen Zopf trägt und dies seinen Angaben zufolge in Somalia Verfolgung nach sich ziehen würde, da die Leute ihm dort vorwerfen würden, er wolle eine Frau sein. Er hat auf Nachfrage keine Gründe angegeben, die es als unzumutbar erscheinen ließen, auf den Zopf zu verzichten. Vielmehr trägt er den Zopf seinen Angaben zufolge, weil er das „cool“ findet. Es ist ihm zuzumuten, eine etwaige drohende Verfolgung im Falle einer Rückkehr zu vermeiden, indem er auf die Verwirklichung seiner modischen Vorstellungen verzichtet und seine Frisur den Gepflogenheiten in Somalia anpasst.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass nach den dem Gericht im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln in Somalia eine derart prekäre humanitäre Situation und insbesondere eine unzureichende allgemeine Versorgungslage bestehen würde, dass eine Rückführung dorthin, insbesondere nach Mogadischu - wo die Abschiebung endet (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18. April 2021, S. 25) -, in Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK generell ausgeschlossen wäre.

Zu der Lage in Somalia, speziell auch in Mogadischu, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17. Juli 2019 (– A 9 S 1566/18 –, juris, Rn. 34 ff.), ausgeführt:

„...aa) Somalia hat den Zustand eines failed state überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt es keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach. Die Autorität der Zentralregierung wird unter anderem vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Grundsätzlich finden in fast allen Regionen Somalias südlich von Puntland regelmäßig örtlich begrenzte Kampfhandlungen zwischen AMISOM (African Union Mission in Somalia) bzw. somalischen Sicherheitskräften und Al-Shabaab statt. Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind insbesondere die Regionen Lower Jubba, Gedo, Bay, Bakool sowie Lower und Middle Shabelle. Die Region Middle Jubba steht in weiten Teilen unter Kontrolle von Al-Shabaab. Nach Angaben der United Nation Assistance Mission for Somalia (UNSOM) wurden landesweit zwischen dem 01.01.2018 und dem 31. 10.2018 insgesamt 1.122 Zivilisten bei Kämpfen oder Anschlägen getötet oder verletzt. Im Vorjahr hatte allein ein verheerender Anschlag am 14.10.2017 in Mogadischu mindestens 587 Tote und 316 Verletzte gefordert. Periodisch-wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen und die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang

zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zum Land mit dem fünftgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit (vgl. zum Ganzen den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 04.03.2019, Stand: Januar 2019, S. 4 und 16).

Somalia ist gegenwärtig faktisch zweigeteilt. In den Gliedstaaten Süd- und Zentralsomalias (und der Bundeshauptstadt Mogadischu) herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der vom UN-Sicherheitsrat mandatierten Friedensmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die radikalislamistische, al-Qaida-affilierte Al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias, die der Bundesregierung de facto nur formal unterstehen, unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen aber auch unter der Kontrolle der Al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der Ahlu Sunna Wal Jama'a, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. Zumindest den Al-Shabaab-Kräften kommen als de facto-Regime Schutzpflichten gegenüber der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten gemäß des 2. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen zu. Der Gliedstaat Puntland State of Somalia, der das Horn von Afrika im engeren Sinne umfasst, hat sich 1998 mit internationaler Unterstützung konstituiert. Er strebt keine Unabhängigkeit von Somalia an und ist einer der fünf offiziellen föderalen Gliedstaaten Somalias, wenngleich mit größerer Autonomie. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden. Al-Shabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten, ebenso wie der somalische Ableger des sog. „Islamischen Staats“. Stammesmilizen spielen im Vergleich zum Süden eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden sowie im Nordwesten nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Scharmützeln, im Süden auch zu schwereren gewaltsamen Auseinandersetzungen führt.

Das Gebiet der früheren Kolonie Britisch-Somaliland im Nordwesten Somalias hat sich 1991 für unabhängig erklärt, wird aber bisher von keinem Staat anerkannt. Allerdings bemühen sich die Nachbarn in der Region sowie zunehmend weitere Staaten in Anerkennung der bisherigen Stabilisierungs- und Entwicklungsfortschritte um pragmatische Zusammenarbeit. Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft wurde durch die mehrfache Verschiebung der Parlamentswahlen und schwerwiegende Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit dem Abkommen zum Betrieb des Hafens von Berbera auf die Probe gestellt. Al-Shabaab kontrolliert in Somaliland keine Gebiete. Die Grenze zu Puntland ist allerdings umstritten, hier kam es im Jahr 2018 zu zum Teil heftigen militärischen Auseinandersetzungen zwischen „somaliländischen“ und somalischen (puntländischen) Truppen.

Grundsätzlich gilt, dass die vorhandenen staatlichen Strukturen sehr schwach sind und wesentliche Staatsfunktionen von ihnen nicht ausgeübt werden kön-

nen. Von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt kann nicht gesprochen werden (vgl. zum Ganzen den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts a. a. O., S. 5).

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist in weiten Landesteilen Somalias nicht gewährleistet. Es gibt keinen sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe. Die erweiterte Familie inklusive des Sub-Clans oder Clans dient jedoch traditionell als soziales Sicherungsnetz und bietet oftmals zumindest einen rudimentären Schutz. Hilfsprojekte der UN oder nichtstaatlicher Hilfsorganisationen erreichen in der Regel nicht alle Bedürftigen. Trotz großer internationaler humanitärer Kraftanstrengung konnten auch während der jüngsten Dürre Hungertote nicht verhindert werden, wenngleich eine flächendeckende Hungersnot abgewendet werden konnte. Diese Angaben zu Somalia gelten im Großen und Ganzen auch für „Somaliland“. Allerdings ist es den Menschen aufgrund der dort besseren Sicherheitslage und der grundsätzlich besseren Organisation der staatlichen Stellen und besseren staatlichen Interventionen im Krisenfälle rascher möglich, den Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Der UNHCR und andere internationale Partner unterstützen seit 2014 die freiwillige Rückkehr von Somaliern aus Kenia. Grundlage ist ein trilaterales Abkommen zwischen Kenia, Somalia und dem UNHCR aus dem Jahre 2013. Die Bundesregierung unterstützt ein Vorhaben in der Region Jubbaland (hauptsächlich in Kismaayo), das der Vorbereitung der aufnehmenden Gemeinden für freiwillige Rückkehrer dient. Seit Abschluss des trilateralen Abkommens kehrten mit Unterstützung des UNHCR über 82.000 Somalier aus Kenia vor allem nach Kismaayo und das südliche Jubbaland zurück, wobei im vergangenen Jahr eine Ausweitung der Rückkehrgebiete zu verzeichnen war. Menschenrechtsorganisationen mahnen gleichwohl die prekäre Situation der Rückkehrer in Somalia an (vgl. zum Ganzen den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts a. a. O., S. 20).

Die medizinische Versorgung ist im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt nach Angaben der WHO 54 Jahre für Männer und 57 Jahre für Frauen. Mütter und Säuglingssterblichkeit sind laut UNICEF mit die höchsten weltweit. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser sind mangelhaft ausgestattet, was Ausrüstung/medizinische Geräte, Medikamente, ausgebildete Kräfte und Finanzierung angeht. Zudem behindert die unzureichende Sicherheitslage ihre Arbeit. Versorgungs- und Gesundheitsmaßnahmen internationaler Hilfsorganisationen mussten auch immer wieder wegen Kampfhandlungen oder aufgrund von Anordnungen örtlicher (islamistischer) Machthaber unterbrochen werden. Die Versorgungslücke, die der Abzug der Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) im August 2013 hinterließ, ist nach wie vor nicht geschlossen. Im Mai 2017 hat MSF, zunächst begrenzt auf Puntland, seine Arbeit in Somalia wiederaufgenommen. Dagegen kündigte das Internationale Komitee des Roten Kreuzes im Zuge jüngster Sicherheitszwischenfälle (u.a. die Entführung einer deutschen Mitarbeiterin im Mai) eine Überprüfung seiner Aktivitäten und eine Reduzierung seines Engagements in den Al-Shabaab-kontrollierten Gebieten im Süden des Landes an (vgl. zum Ganzen den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amts a. a. O., S. 21).

Generell hätte Somalia großes wirtschaftliches Potential, sei es im Agro-Business, in der Viehzucht, der Fischerei oder im Handel, bei erneuerbaren oder anderen Energiequellen. Die Diaspora investiert auch seit mehreren Jahren auf unterschiedliche Art in ganz Somalia. Laut Schätzungen überweist die Diaspora pro Jahr mehr als 1,3 Milliarden US-Dollar in die Heimat. Damit ist die somalische Wirtschaft aber gleichzeitig eine der am meisten von Auslandsüberweisungen abhängigen Ökonomien der Welt. Doch noch gehört Somalia zu den ärmsten Ländern der Erde. Fehlende Daten machen es schwierig, die makroökonomische Situation Somalias ausreichend beschreiben zu können. Schätzungen zufolge ist das BIP im Jahr 2015 um 5% gestiegen, im Jahr 2016 um 6%. Die Prognose für 2017 lautete auf ein Wachstum von 2,5%. Dabei ist dieses Wachstum vor allem im urbanen Raum entstanden und von Konsum, Auslandsüberweisungen und Gebergeldern abhängig. Zugang zu Bildung und Arbeit stellt in vielen Gebieten eine Herausforderung dar. Das gegebene Wachstum des BIP ist in Somalia ein urbanes Phänomen, getrieben vom Konsum, von Hilfen aus dem Ausland und von Überweisungen aus der Diaspora (vgl. zum Ganzen Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia, 12.01.2018, S. 116 f. m.w.N.).

2015 wurde ein Wirtschaftsaufschwung am Hafen Mogadischu registriert. Dank der reduzierten Bedrohung durch Piraterie und die dadurch verbesserte Sicherheitslage interessieren sich immer mehr Investoren für Mogadischu. Die somalische Wirtschaft ist jedoch im Allgemeinen weiterhin fragil. Dies hängt mit der schmalen Wirtschaftsbasis zusammen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist nach wie vor von der Tierhaltung und Fischerei abhängig und damit externen und Umwelt-Einflüssen besonders ausgesetzt. Es kann angenommen werden, dass es in Mogadischu viel mehr Arbeitsmöglichkeiten gibt als an anderen Orten Somalias. Der ökonomische Wiederaufbau verlangt sowohl nach erfahrenen, ausgebildeten Arbeitskräften, als auch nach jungen Menschen ohne Bildung und Arbeitserfahrung. In der Stadt gibt es eine steigende Nachfrage nach Hilfsarbeitern. Früher hatten die Nicht-Ausgebildeten größere Schwierigkeiten, eine Arbeit zu finden. Mit der steigenden Kaufkraft der Bevölkerung steigt aber auch die Nachfrage nach Dienstleistungen, z.B. nach Reinigungskräften oder anderer Hausarbeit. Mit der zunehmenden Sicherheit in Mogadischu sind auch aus anderen Teilen des Landes unausgebildete Arbeitskräfte auf der Suche nach Arbeit in die Hauptstadt gekommen. Dementsprechend sind unqualifizierte Arbeitskräfte, bei denen es nur um physische Kraft geht (Bauwirtschaft, Hafenarbeiter etc.), in Mogadischu zahlreich verfügbar. Junge Kandidaten werden bevorzugt. Einen großen Bedarf gibt es an folgenden ausgebildeten Kräften und Fähigkeiten - bzw. womöglich auch an Ausbildungswilligen: Handwerker (Tischler, Maurer, Schweißer etc.); im Gastgewerbe (Köche, Kellner etc.); Schneider; Ingenieure; medizinisches Personal; fortgeschrittene IT- und Computerkenntnisse; Agrarfachwissen; Lehrkräfte auf allen Ebenen. Einen Bedarf gibt es auch an folgenden Arbeitskräften und Fähigkeiten: Mechaniker, Elektriker, Installateure, Fahrer von Spezialfahrzeugen; Betriebswirte und Buchhalter; Verkauf und Marketing; Englisch-Sprechern; IT- und Computerkenntnisse. Der Mangel an Fachkräften ist so groß, dass in manchen Bereichen auf Gastarbeiter zurückgegriffen wird (z.B. im Gastgewerbe auf Kenianer und Somaliländer oder im Baugewerbe auf Handwerker aus Bangladesch). Weil freie Arbeitsplätze oft

nicht breit beworben werden und die Arbeitgeber den Clan und die Verwandtschaft eher berücksichtigen als erworbene Fähigkeiten, haben Bewerber ohne „richtige“ Verbindungen oder aus Minderheiten sowie Frauen, Witwen und Migranten ohne Familien schlechtere Chancen. Arbeitssuchende greifen also auf ihre privaten Netzwerke zurück. Größere Firmen platzieren Jobangebote auch an Hauswänden oder in lokalen Medien. Männliche Hilfsarbeiter stellen ihre Arbeitskraft frühmorgens an bestimmten Plätzen zur Verfügung (Mogadischu: Bakara; Baidoa: Kilo 7; Kismayo: Golol Place). Der militärische Erfolg gegen Al-Shabaab in Mogadischu hat dazu geführt, dass viele Somali aus der Diaspora zurückgekehrt sind. Die Rückkehrer haben investiert und gleichzeitig eine wachsende Nachfrage geschaffen. Außerdem traten neue Investoren in den Vordergrund, z.B. die Türkei, China und die Golf-Staaten. Die Wirtschaft von Mogadischu hat begonnen zu wachsen. Dies wird angesichts des Baubooms am offensichtlichsten. Heute ist Mogadischu vom Wiederaufbau, ökonomischer Wiedererholung und Optimismus gekennzeichnet. Supermärkte, Restaurants und Hotels wurden neu geöffnet. Auch in anderen, der Al-Shabaab abgerungenen Städten steigt die Zahl wirtschaftlicher Aktivitäten (vgl. zum Ganzen BFA, a. a. O., S. 118 ff. m.w.N.).

Speziell mit Blick auf die vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Entscheidung maßgeblich herangezogenen Lebensmittelknappheit aufgrund der im Jahr 2017 weiter verschärften Dürresituation ist nach gegenwärtiger Erkenntnislage ebenfalls eine nicht unerhebliche Verbesserung der Gesamtsituation nicht zu verkennen. Konstatierte das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen noch im Januar 2018, dass aufgrund des Ausfalls von vier aufeinanderfolgenden Regenzeiten und drei Jahren Dürre eine erhebliche humanitäre Krise entstanden sei (vgl. dazu im Einzelnen BFA, a. a. O., S. 121 f. m.w.N.; die beiden wesentlichen Regenzeiten in Somalia sind Gu - regelmäßig im Zeitraum von April bis Juni - und Deyr - regelmäßig im Zeitraum von Oktober bis Dezember; vgl. hierzu nur Food Security and Nutrition Analysis Unit - Somalia - FSNAU, Somalia Rainfall Performance, 2001-2019: Deviation from Long Term Mean, auf der Homepage fsnau.org eingestellt am 20.06.2019 sowie FSNAU, Quarterly Brief - Focus on Gu 2019 Season Early Warning, eingestellt am 29.04.2019), heißt es in der am 17.09.2018 in das Länderinformationsblatt zu Somalia - Somaliland vom 12.01.2018 eingefügten Kurzinformation unter der Überschrift „Positiver Trend bei der Ernährungslage“ auszugsweise: „Nach den überdurchschnittlichen Gu-Regenfällen 2018 (März/April-Juni) wird die Getreideernte die größten Erträge seit 2010 einbringen. Die Lage bei der Nahrungsvorsorgung hat sich weiter verbessert, dies gilt auch für Einkommensmöglichkeiten und Marktbedingungen. Die Preise für unterschiedliche Grundnahrungsmittel haben sich in Mogadischu gegenüber dem Vorjahr drastisch verbilligt und liegen nunmehr unter dem Fünfjahresmittel. Insgesamt hat sich die Ernährungssituation verbessert, auch wenn es im ganzen Land noch eine hohe Rate an Unterernährung gibt - speziell unter IDPs.“

Dem entspricht die von der FSNAU, einer von der Welternährungsorganisation FAO verwalteten Organisationseinheit, die sich maßgeblich mit der Nahrungsmittelsicherheit in Somalia befasst, erstellte mehrjährige Übersicht über die Regenfälle in Somalia. Danach zählen die Niederschläge während der Gu-Regenzeit in den Monaten April und Mai 2018 sowie im Monat Mai 2019 zu den ergie-

bigsten im Berichtszeitraum 2001-2019, während die Jahre 2016 und 2017 gerade in den Monaten der genannten Regenzeiten erheblich unter dem Langzeit-Mittel lagen (FSNAU, 20.06.2019, ebenda; vgl. ferner zu den positiven Auswirkungen der überdurchschnittlichen Regenfälle während der Gu-Regenzeit des Jahres 2018 auf die allgemeine Ernährungssituation auch FSNAU, Food Security Outlook Update, April to September 2018 sowie United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – OCHA, Somalia Humanitarian Snapshot - as of 6 August 2018). Der - im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - aktuellste Food Security Outlook zu Somalia der FSNAU vom 01.07.2019 bietet insoweit eine differenzierte Einschätzung, wonach die ergiebigen Regenfälle zwar einerseits den Dürre-Zyklus in den meisten Gebieten unterbrochen hätten, zugleich exzessiver Regen aber auch Überschwemmungen und Schäden an Straßen und Häusern sowie einige Todesfälle verursacht habe (FSNAU, Somalia Food Security Outlook, June 2019 to January 2020, auf der Homepage fsnau.org eingestellt am 01.07.2019, dort S. 2), und setzt für Mogadischu für den genannten Zeitraum prognostisch den mittleren Wert von „3: Crisis“ (= Krise) auf einer Skala von „1: Minimal“ (= minimal) bis „5: Famine“ (= Hungersnot) im Rahmen der Bewertung der gegenwärtigen Nahrungsmittelsicherheit („Acute Food Insecurity Phase“) an (ebenda)...

Diesen überzeugenden Feststellungen, die sich mit der vorliegenden Erkenntnislage decken, schließt sich die Einzelrichterin an und macht sich diese zu eigen.

Im Fall des Klägers ist jedoch aufgrund besondere individueller Umstände ausnahmsweise davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Somalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein würde, da das Gericht davon überzeugt ist, dass sich die ohnehin schwierige Situation in Somalia für den Kläger aufgrund seiner individuellen Situation derart zuspitzen würde, dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK vorliegen.

Denn die ohnehin schon schwierige wirtschaftliche Lage in Somalia dürfte sich noch weiter verschärft haben, da sich das Land aktuell einer dreifachen Bedrohung (sog. „Triple Threat“) durch die Folgen der weltweiten COVID-19 Pandemie, Überflutungen und einer Heuschreckenplage ausgesetzt sieht, die eine ernsthafte Herausforderung für die Gewährleistung der Grundversorgung in Somalia darstellen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 18.04.2021, S. 22).

Auch wenn das Ausreisedatum sich nicht mehr genau rekonstruieren lässt, so befand sich der Kläger nachweislich bereits im September 2012 in Norwegen und hat Somalia

somit vor über 9 Jahren verlassen. Nach seiner langen Abwesenheit verfügt der Kläger ebenso wenig über aktuelle Kenntnisse der Strukturen in Somalia wie über Netzwerke, die zum dortigen Überleben von besonderer Bedeutung sind. Der Kläger hat auch keine besonderen Kenntnisse oder Fähigkeiten, welche ihm das Überleben in Somalia erleichtern könnten. Die Berichterstatterin glaubt dem Kläger, dass sein Vater schon vor längerer Zeit verstorben ist und er keine Familienangehörigen mehr in Somalia hat, die ihn unterstützen könnten. Vielmehr hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung überzeugend und glaubhaft geschildert, dass seine Familie in den Jemen geflohen ist und er sie finanziell unterstützt hat, bis der Kontakt zu ihnen abgebrochen ist. Vor diesem Hintergrund glaubt die Berichterstatterin dem Kläger, dass er in Somalia kein familiäres Netzwerk hat, bei dem er zumindest vorübergehend Unterkunft und Unterstützung finden könnte. Auch ist seine Familie selbst auf Unterstützung durch den Kläger angewiesen und kann ihn nicht finanziell unterstützen.

Bei lebensnaher Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass sich der Kläger im Falle einer Rückführung nach Somalia nur in einem Flüchtlingslager unterkommen könnte, in denen aber schlechte Zustände herrschen. Die dortigen (Binnen-)Flüchtlinge werden von allerlei nichtstaatlichen - aber auch staatlichen - Stellen ausgenutzt und missbraucht. Schläge, Vergewaltigungen, Abzweigung von Nahrungsmittelhilfen, Bewegungseinschränkung und Diskriminierung aufgrund von Clanzugehörigkeit sind an der Tagesordnung; es kommt auch zu Vertreibungen und sexueller Gewalt (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 12. Mai 2021, S. 164). Die Zahl der Binnenvertriebenen in Süd- und Zentralsomalia beträgt etwa 2,6 Millionen; viele von ihnen sind akut von Nahrungsmittelknappheit bedroht (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Mai 2021, S. 163). Rückkehrer aus dem Ausland konkurrieren mit dieser großen Zahl an intern Vertriebenen um die ohnehin nicht ausreichenden Ressourcen des Landes. Wenn eine Person in einem Gebiet weder über eine Kernfamilie noch über Verwandte verfügt, wird sie sich in einem IDP-Lager wiederfinden; eine erfolgreiche Reintegration hängt also in erheblichem Maße von den lokalen Beziehungen der rückkehrenden Person ab, da verfügbare Jobs mitunter nur über das Clan-Netzwerk vergeben werden (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 17. September 2019, S. 117). Die Situation dürfte sich durch die Covid-19-Pandemie und die drohende Heuschreckenplage weiter verschärfen (FSNAU, SOMALIA Food Security Outlook, June 2020 to January

2020). Vor diesem Hintergrund liegen nach Überzeugung des Gerichts in der Person des Klägers im konkreten Einzelfall besondere Umstände vor, die es ihm nicht ermöglichen, in Somalia, speziell auch in Mogadischu, wo die Abschiebung endet, das Existenzminimum für sich zu sichern. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm dies in anderen Landesteilen Somalias gelingen könnte und dass er zumutbar in diese Landesteile weiterreisen könnte. Die Ortschaft [REDACTED] in der Region Jubbada Dhexe (Middle Jubba), aus welcher die Mutter des Klägers stammt, ist immer noch von Al Shabaab beherrscht (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation vom 21.10.2021, S. 30) und der Kläger hat seinen glaubhaften Angaben zufolge dort auch kein soziales Netzwerk mehr.

Da der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots hat, ist auch die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung hinsichtlich des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 3 und Ziffer 4 des Bescheids) rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Das Gericht sieht davon ab, das Urteil wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Gulde